

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach Boize in Ratzeburg hat den Gewässerausbau des Gewässers 1.27 in der Ortslage Gudow, im Bereich des B-Plan 12 mit Verlagerung der bestehenden verrohrten Gewässertrasse aus privatem Bereich in den öffentlichen Bereich der Erschließungsstraße nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs.1, Anlage 1, Ziffer 13.18.1UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 5 Abs.1 Nr.3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 13.7.2022

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Daniela Esling